

**ORDNUNG ZUR REGELUNG DER PRAKTIKANTENVERHÄLTNISSE IM BISTUM TRIER
(KA 01.07.2017 Nr. 113)**

A. Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG oder um ein Arbeitsverhältnis handelt (freiwilliges Praktikum). Das Praktikum darf nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses sein (Praktikantinnen und Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von allgemeinbildenden Schulen, Fach-, Berufsfach-, Fachober- und Hochschulen).
- (2) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 26 BBiG die Vorschriften der §§ 10 bis 23 und 25 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.

§ 2 Dauer

Die Dauer von freiwilligen Praktika ist auf zwei Monate beschränkt.

§ 3 Vergütung

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten haben nach § 26 i. V. m. § 17 BBiG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat nach § 26 i. V. m. § 18 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.
- (2) Ein Anspruch auf Vergütung nach § 26 i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 BBiG kann ausscheiden, wenn die Praktikantin oder der Praktikant z. B. bei einem sehr kurzen Aufenthalt in der Dienststelle (weniger als ein Monat) oder bei passiven Besuchen ohne Einbindung in den Arbeitsprozess keinen verwertbaren Beitrag zum Arbeitsergebnis leistet.
- (3) Die Höhe der Vergütung ist jeweils gesondert zu vereinbaren. Hierbei sind die schulische, hochschulische bzw. berufliche Vorbildung, die Art sowie die Dauer des Praktikums maßgebend.
- (4) Für freiwillige Praktika von Schülerinnen und Schülern, Berufsschülerinnen und Berufsschülern sowie Studierenden sind mindestens 350 Euro monatlich zu zahlen. Absatz 2 ist zu beachten.
- (5) Die Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium hat in der Regel im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.
- (6) Auf teilzeitbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten ist § 27 Absatz 2 KAVO entsprechend anzuwenden.

§ 4 Sachbezüge

Besteht für die Praktikantin oder den Praktikanten ein Anspruch auf Vergütung nach § 17 Absatz 1 BBiG, können gewährte Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) nach § 17 Absatz

2 BBiG in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

§ 5 Zeugnis

Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten.

§ 6 Erholungsurlaub

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts in entsprechender Anwendung des § 34 KAVO.

B. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen

§ 7 Geltungsbereich

Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Hochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von allgemeinbildenden Schulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind (Pflichtpraktika).

§ 8 Dauer

Die Höchstdauer von Pflichtpraktika richtet sich nach den jeweiligen Schul-, Ausbildungs-, Hochschul-, Prüfungs- oder Studienordnungen.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. Praktikantinnen und Praktikanten kann auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 10 Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch von Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, bestimmt sich nach den jeweiligen Schul-, Ausbildungs-, Hochschul-, Prüfungs- oder Studienordnungen.

§ 11 Praktikumsbescheinigung

Praktikantinnen und Praktikanten ist bei Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung über das

abgeleistete Praktikum auszustellen.

C. Allgemeine Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 12 Allgemeines

Die Regelungen unter A. und B. gelten für Praktikantinnen/Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 13 Praktikumsvereinbarung

Mit Praktikantinnen und Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, ist das als Anlage 1 beigefügte Muster zu verwenden. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, ist eine den jeweiligen Anforderungen des Praktikantenverhältnisses entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für Praktikumsverhältnisse, die ab dem 1. August 2017 beginnen.

Trier, den 21. Juni 2017

(L.S.)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier